

Artikel 62 der Bundesverfassung
ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

3 (neu)

Die Kantone sorgen dafür, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit Privaten ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung für Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit bereit stellen. Der Bund kann sie bei dieser Aufgabe unterstützen.